Wochenblatt

für Pulsnitz,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:
1. Illustrirtes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis
Viertelj. hrl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts- Blatt
des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes
zu
Pulsnitz.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag Vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Corpuszeile (oder deren Raum) 10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckereien von A. Pabst, Königsbrück, C. S. Krausche, Kamenz, Carl Daberkow, Großröhrsdorf.
Annoncen-Bureaus von Haasenstein & Vogler, Invalidendank, Rudolph Mosse und G. L. Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben in Pulsnitz.

Fünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze in Pulsnitz.

Sonnabend. **Nr. 9.** **29. Januar 1898.**

Auf Antrag der Erben des Bandfabrikant **Friedrich Wilhelm Gebler** in Großröhrsdorf sollen die zu dessen Nachlaß gehörigen Grundstücke, als:

1., das Haus, Nr. 132 des Br.-C., Fol. 208 des Grund-Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf, mit 36,3 Ar Fläche und 68,38 Steuer-Einheiten und
2., die Flurstücken Nr. 116 und 117 des Flurbuchs, Feld und Wiese, Fol. 500 desselben Grund-Hypothekenbuchs, Ersteres 23,0 Ar und Letzteres 31,1 Ar Fläche enthaltend,

den 15. Februar 1898,
Nachmittags 1 Uhr

im **Gasthof zum grünen Baum in Großröhrsdorf** meistbietend öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus den im genannten Gasthofe und am Amtsbrette aushängenden Anschlägen zu ersehen.

Pulsnitz, am 20. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht.
v. Weber.

Die auf den Folien 47 und 56 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts eingetragenen Firmen **Carl Traugott Schöne** Nr. 245 und 247 in Großröhrsdorf und **F. Traugott Nitzsche** daselbst sind, wie die Erörterungen ergeben haben, thatsächlich erloschen, ohne daß die Anmeldung des Erlöschens dieser Firmen durch die hierzu Verpflichteten in Gemäßheit des Art. 26 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs bisher hat herbeigeführt werden können.

Das Erlöschen der genannten Firmen soll nunmehr in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 30. März 1888 von Amtswegen in das Handelsregister eingetragen werden, und es werden daher die Rechtsnachfolger der eingetragenen Firmen-Inhaber hiermit aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen diese Eintragung binnen 4 Monaten und spätestens bis

zum 10. Juni 1898

schriftlich oder zu gerichtlichem Protokoll an hiesiger Gerichtsstelle geltend zu machen.

Pulsnitz, am 24. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht.
v. Weber.

Hundesperre betreffend.

Am 18. dieses Monats ist ein nach Wiesa gehöriger Hund — groß, stark, gelb und männlichen Geschlechts — in Rammenau getödet und tollwuthkrank befunden worden.

Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880,}}{\text{1. Mai 1894,}}$ die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 27. Juni 1895 §§ 16 flgd. und mit §§ 3 flgd. der Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 30. Juli 1895, wird daher für die Ortschaften Wiesa, Spittel, Jesau, Deutschbaselitz, Nebelschütz, Thonberg-Prietitz, Elstra, Wohla, Welka, Boderitz, Ossel, Hennersdorf, Gelenau, Lückersdorf, Hauswalde, Ohorner Röderhäuser und Kindisch die Festlegung, Ankettung oder Einsperrung **aller Hunde** auf die Dauer von 3 Monaten, also

bis mit 17. April dieses Jahres

verhängt und die **sofortige Tödtung** aller **derjenigen Hunde** und **Katzen** angeordnet, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen worden sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortschaften nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umher laufend betroffen und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Wissentliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Zur Untersuchnng und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche nach davon genommener Kenntniß unverzüglich hier einzusenden hat.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 25. Januar 1898.
von Erdmannsdorff.

Montag, den 31. Januar 1898, Nachmittags 3 Uhr

gelangt im hiesigen Schützenhause eine gute **Nähmaschine** gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Pulsnitz, den 28. Januar 1898.

Sekretär **Kunath,** Ger.-Vollz.

Die Gährung in Frankreich.

In Frankreich brodelt und zischt s wieder einmal bedenklich, und allerhand trübe Blasen steigen an die Oberfläche. Die Dreyfus-Esterhacy-Angelegenheit zieht ungeachtet ihres gerichtlichen Abschlusses ihre Kreise jenseits der Vogesen immer weiter und nimmt mehr und mehr den Charakter einer politischen Bewegung an, deren Ausgang noch ganz unberechenbar ist. Das Scheitern des Feldzuges zu Gunsten des verurtheilten Hauptmannes Dreyfus hat eine schroffe Reaction von der anderen Seite hervorgerufen, die von allerhand politischen Wühlern eifrig für ihre Sonderzwecke ausgebeutet wird, wobei es an dem herkömmlichen Apell an alle Leidenschaften und schlimmen Instincte der menschlichen Natur keineswegs fehlt. Namentlich hat sich die antisemitische Agitation der ihr günstigen Lage mit viel Energie bemächtigt und seit fast zwei Wochen schon Straßenunruhen in Paris und in der Provinz hervorgerufen, die sich zunächst allerdings gegen das Judenthum richten, welche aber schon hie und da revolutionär-anarchistische Anklänge aufweisen. Speciell die in Algier vorgekommenen schlimmen Ausschreitungen gegen die Juden trugen bereits den Charakter einer förmlichen Straßenrevolution mit anarchistischem Hintergrunde, woran auch nichts durch die Hochrufe auf die Armee geändert wird, mit denen die Aufrührer die einschreitenden Truppen begrüßten. Die amtlichen Berichte aus Algier geben selber zu, daß sich unter den Theilnehmern an den antisemitischen Straßenexcessen zahlreiches arbeitsscheues und verdächtiges Gesindel befand; wenn aber solche Elemente erst einmal in Frankreich mitwirken, dann kann es leicht kommen, daß sich die Hochrufer auf die Armee von heute schon morgen in wüthende Barrikadenmänner und Bannerträger der Revolution verwandeln.

Nun, bis dahin sind ja die Vorgänge in Frankreich noch nicht gediehen, falls jedoch das Ministerium Méline nicht bald mit vollster Entschlossenheit gegen die ganz Frankreich durchzitternde Gährung einschreitet, so kann es allerdings geschehen, daß die entstandene Bewegung der Regierung schließlich über dem Kopfe zusammenschlägt. Ist es doch schon ein ernstes Zeichen, daß sich die allgemeine Erhitzung der Geister, die Sprache der in Bewegung gekommenen Pöbelmassen und der Tumult der Straße nun auch in das französische Parlament verpflanzt haben. Die furchtbaren Prügel- und Scandalszenen, zu welchen sich die Dreyfus-Debatte in der Sonnabendsitzung der Deputirtenkammer entwickelte, zeigen, wie allmählich auch die politischen Führer und Vertrauensmänner des französischen Volkes von den leidenschaftlichen Instincten der großen Masse ergriffen werden, und daß in Frankreich der Parlamentarismus zwischen den entfesselten Leidenschaften der Menge hin- und herzupendeln beginnt. Immerhin kann unter solchen Umständen das Ministerium Méline noch von Glück sagen, daß die Dreyfuse Debatte für dasselbe gut ausgegangen ist, denn sie endet am Montage damit, daß die Kammer mit 176 gegen 133 Stimmen ein Vertrauensvotum für die Regierung annahm, das Ministerium hat also seine Stellung gegenüber dem Ansturm von radicaler und sozialistischer Seite behauptet.

Die Hauptsache für die Regierung des Herrn Méline ist aber einstweilen doch, daß sie, wie jetzt im Parlamente, so auch Herr im Lande bleibt, und dies muß sie durch unnachsichtliches Vorgehen gegen alle ferneren Versuche dunkler Elemente, durch Straßendemonstrationen in Paris und in den größeren Provinzialstädten die Dreyfus-Sache für einseitige politische und sonstige Zwecke auszuschlachten, bekunden. Im Besonderen wird das Ministerium Méline ein scharfes Auge auf die Bemühungen der ehemaligen Parteigänger des Generals Boulanger haben müssen, gelegentlich der Bewegung für und wider Dreyfus im Trüben zu fischen, ebenso gilt dies in Bezug auf das Treiben der eigentlichen Chauvinisten- und Revanchemänner-Partei in Frankreich; die stattgefundene „patriotische" Kundgebung am Standbild der Stadt Straßburg in Paris beweist bereits hinlänglich, daß mit den Wogen der heutigen Bewegung in Frankreich anläßlich Dreyfus-Affaire auch die chauvinistische Strömung an die Oberfläche zu kommen droht. Jedenfalls sind da die Erklärungen des Staatssekretärs von Bülow in der Budgetcommission des Reichstages über die Dreyfus-Ange-